

# **Gebietsänderungsvertrag**

## **Eingemeindung der Gemeinde Globig-Bleddin in die aufnehmende Stadt Kemberg**

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Globig-Bleddin am 06.11.2008 Beschluss-Nummer: 061108/1 beschlossen, dass die Gemeinde Globig-Bleddin nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Kemberg eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Globig-Bleddin sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Kemberg hat mit Beschluss vom 10.11.2008 Beschluss-Nummer: 340/3972008-S der Eingemeindung der Gemeinde Globig-Bleddin in die Stadt Kemberg zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o. g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Globig-Bleddin und die aufnehmende Stadt Kemberg folgenden Vertrag:

### **§ 1 Eingemeindung**

Die Gemeinde Globig-Bleddin wird mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages in die Stadt Kemberg eingemeindet.

### **§ 2 Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen**

- (1) Die bisher selbstständige Gemeinde Globig-Bleddin wird nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Kemberg Ortsteil der Stadt. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der Stadt Kemberg aufzunehmen.
- (2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt Kemberg den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Kemberg“ und darunter die Worte „Landkreis Wittenberg“ stehen.

### **§ 3 Rechtsnachfolge**

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Kemberg die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Globig-Bleddin an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Kemberg über.
- (3) Die Stadt Kemberg führt die Vermögensauseinandersetzung der Gemeinde Globig-Bleddin mit der Verwaltungsgemeinschaft „Kurregion Elbe-Heideland“ (§ 84 Abs. 4 GO LSA).

### **§ 4 Personalübergang**

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Globig-Bleddin richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Globig-Bleddin wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt Kemberg vornehmen.

### **§ 5 Einwohner und Bürger**

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Globig-Bleddin auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Kemberg angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Globig-Bleddin haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Kemberg.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Kemberg stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Globig-Bleddin im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

## **§ 6**

### **Bildung von Ortschaften**

- (1) Für die eingemeindete Gemeinde Globig-Bleddin wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt.  
Die eingemeindete Gemeinde Globig-Bleddin wird zur Ortschaft der Stadt Kemberg. Die Ortschaft trägt den Namen „Globig-Bleddin“.
- (2) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft Globig-Bleddin wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.
- (3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.  
Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates, welcher zur Kommunalwahl 2009 gewählt wird, beträgt 6 Mitglieder und wird in die Hauptsatzung der Stadt Kemberg aufgenommen.
- (4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Kemberg zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (5) Die aufnehmende Stadt Kemberg überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende in Anlage 2 detailliert definierte Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt Kemberg:
  - Unterstützung von Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums, insbesondere die Absicherung von Dorffesten
  - Zuwendungen und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und Organisationen
  - Aufwendungen der sozialen Betreuung für die Jugend sowie der Altenbetreuung, insbesondere Seniorenfeiern, Weihnachtsfeiern, Kinderfeste u. ä. gemeindliche Veranstaltungen oder repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Verwaltung des Dorfgemeinschaftshauses
  - Unterstützung des Heimatvereins Bleddin e. V. bei der Betreibung der Bibliothek

Zur Erfüllung der o. g. Aufgaben wird der Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung ein Betrag von 11,00 Euro je Einwohner in den Haushaltsplan eingestellt. Der sich insoweit ergebende Gesamtbetrag ist im Haushaltsplan 2009 zu veranschlagen.

Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der der Ortschaft zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Kemberg jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.

- (6) In der Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Kemberg ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 GO LSA die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen
- bis 1.000,00 Euro über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,
  - bis 2.000,00 Euro über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) abschließend entscheiden zu können.
- (7) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden in der Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Kemberg aufgenommen.

## **§ 7**

### **Mitwirkung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

## **§ 8**

### **Entwicklung der Ortschaft**

- (1) Die aufnehmende Stadt Kemberg verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Globig-Bleddin als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die aufnehmende Stadt Kemberg ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 3 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

- (3) Im Rahmen des mit dem Ortschaftsrat Globig-Bleddin festzustellenden Bedarfs wird die Stadt Kemberg Bestand und Betrieb folgender örtlicher Einrichtungen unter Berücksichtigung bestehender Nutzungsvereinbarungen gewährleisten:
- Freiwillige Feuerwehr Globig-Bleddin, einschließlich Gerätehäuser entsprechend den gesetzlichen Vorgaben
  - Dorfgemeinschaftshaus Globig mit Büro Ortsbürgermeister/Ortschaftsrat und Absicherung örtliches Wahllokal
  - Spiel- und Festplätze in Globig und Bleddin einschl. Sport-/Spielgeräte, mit kostenfreier Nutzung der Plätze durch die örtlichen Vereine sowie Erlaubnis für Abbrennstellen und kostenfreier Energienutzung bei öffentlichen Veranstaltungen durch die örtlichen Vereine
  - Friedhofstrauerhallen in Globig und Bleddin
  - Bushaltestellenhäuser in Globig und Bleddin im Rahmen der Notwendigkeit zur Absicherung des öffentlichen Personennahverkehrs
  - Deichhaus in Bleddin
  - Lagerhallen für Material/Technik in der Wartenburger Straße (Mietobjekt der enviaM)
  - Unterstützung zum Betreiben der Kindertagesstätte in Globig durch den örtlichen Trägerverein entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen
  - Unterstützung bei Pflege-/Unterhaltungsmaßnahmen am Grundstück Elbstraße 13 in Bleddin (Vereinsheim Heimatverein Bleddin e. V.) zu den zum Zeitpunkt der Eingemeindung geltenden Bedingungen einschließlich Unterstützung beim Betreiben der Bücherei und Entsorgung des Grün- und Heckenschnitts dieses Grundstückes, solange das Objekt vom Heimatverein genutzt wird

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Kemberg aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

## **§ 10**

### **Ortsrecht**

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Globig-Bleddin gemäß Anlage 4 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2010 weiter. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Kemberg auch für die Ortschaft Globig-Bleddin in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gemäß Anlage 4 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt Kemberg ersetzt.

- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Kemberg:
- a) Hauptsatzung der Stadt Kemberg
  - b) Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Kemberg und deren Ortsteile
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Globig-Bleddin nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Kemberg.
- (4) Die aufnehmende Stadt Kemberg verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

### **§ 11 Haushaltsführung**

Die einzugemeindende Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Kemberg Nachteile bringen könnten.

### **§ 12 Steuersätze**

Bis zum 31.12.2012 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2008 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbsteuer
	A v. H.	B v. H.	
Globig-Bleddin	285	350	345

### **§ 13 Investitionen**

- (1) Die aufnehmende Stadt Kemberg wird die bereits begonnenen Maßnahmen (Anlage 5) der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die aufnehmende Stadt Kemberg verpflichtet sich, die zum Zeitpunkt der Eingemeindung vorhandenen Rücklagen und Haushaltsmittel einschließlich der Ausgabereste mit Zweckbindung nicht zu verändern, es sei denn, dass der Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.

- (3) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

#### **§ 14**

##### **Gewährleistungen des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

- (1) Der aufnehmenden Stadt Kemberg obliegen mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Globig-Bleddin besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Kemberg fort, solange die Einsatzbereitschaft gewährleistet ist.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer wird zum Ortsführer der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

#### **§ 15**

##### **Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

#### **§ 16**

##### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

**§ 17**  
**In-Kraft-Treten**

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Wittenberg als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Globig-Bleddin, den 12.11.2008

Schulz  
Bürgermeister

Siegel

Kemberg, den 12.11.2008

Schubert  
Bürgermeister

Siegel



## Anlagen

### Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

**Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte sowie abgeschlossene öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verträge der Gemeinde Globig-Bleddin:**

- Mitgliedschaft Abwasserzweckverband „Elbaue-Heiderand“
- Mitgliedschaft Trinkwasserverband „Kemberg-Pratau“
- Mitgliedschaft Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“
- Mitgliedschaft Unterhaltungsverband „Schwarze Elster“
- Konzessionsvertrag mit enviaM
- Konzessionsvertrag mit Windpark Schnellin
- Gesellschafteranteile KOWISA

### Anlage 2 (zu § 6 Abs. 5)

**Angelegenheiten, die dem Ortschaftsrat zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen werden**

#### 1. Anstrich:

- keine Veranschlagung von Mitteln im Haushaltsplan 2009

#### 2. Anstrich:

##### **Freiwillige Feuerwehr e. V.**

HHSt. 13000/71700 = 400,00 €                      Zuschuss an Feuerwehrverein

#### 3. Anstrich:

##### **Jugendklub**

HHSt. 46000/63800 = 400,00 €                      Sachausgaben f. Jugendarbeit

#### **repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen**

HHSt. 0010/58600 = 100,00 €                      Durchführung von Ratssitzungen

HHSt. 0020/66000 = 200,00 €                      Verfügungsmittel

HHSt. 0030/58300 = 200,00 €                      Jubiläen, Ehrungen, Nachrufe

#### **Altenbetreuung, insbesondere Seniorenfeiern, Weihnachtsfeiern, Kinderfeste u. ä. gemeindliche Veranstaltungen**

- keine Veranschlagung von Mitteln im Haushaltsplan 2009

#### 4. Anstrich

- keine Veranschlagung von Mitteln im Haushaltsplan 2009

#### 5. Anstrich

##### **Verwaltung des Dorfgemeinschaftshauses**

HHSt. 76020/50000 = 300,00 €                      Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens

HHSt. 76020/52000 = 200,00 €                      Erwerb und Unterhaltung von bewegl. Vermögen

HHSt. 76020/54000 = 3.500,00 €                      Bewirtschaftungskosten



Verlegung neuer Regenwasserkanäle  
Kostenschätzung: 90.000,00 €

Anmerkung: Diese Vorhaben in Globig wären als Gemeinschaftsbaumaßnahmen mit dem AZV denkbar. Für den Anliegerweg gibt es eine planerische Grundlagenmitteilung vom Büro für Stadt- und Landschaftsplanung Dubiel aus Lutherstadt Wittenberg.

#### Neubau Gehweg in der Bleddiner Straße Globig

Anmerkung: Dieses Vorhaben ist abgeschlossen. Die Abnahme erfolgte am 29.11.2007. Die Gewährleistung endet am 28.11.2010. Es gibt eine Bürgerschaftsurkunde über 1.017,04 €.

#### Mitverlegung Straßenbeleuchtungskabel, Montage Fundamentrohre und Montage von Leuchten in Abschnitten der Gartenstraße und Wartenburger Straße in Globig

Anmerkungen: Dies war eine Gemeinschaftsbaumaßnahme mit der enviaM, wobei diese als Auftraggeber fungierte. Eine Abnahme der Tiefbauleistungen mit der bauausführenden Firma SAG erfolgte am 16.01.2008. Der Gewährleistungszeitraum beträgt 5 Jahre. Einbehalte der enviaM gegenüber der SAG sind nicht bekannt.

#### Sonstiges:

Für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Kurregion Elbe-Heideland“ wurde ein Landschaftsplan erarbeitet. Der Abschlussbescheid vom Landesverwaltungsamt liegt mit Datum vom 11.07.2008 vor. Einen Auszug dieses Landschaftsplanes hat die Gemeinde erhalten.

Auch für die Gemeinde Globig-Bleddin ist ein Abwasserbeseitigungskonzept für Niederschlagswasser erarbeitet worden und liegt bei der Unteren Wasserbehörde zur Genehmigung vor. Dieses ABK muss laufend fortgeschrieben werden. Für diese anstehenden Planungen ist bereits ein Ingenieurvertrag abgeschlossen worden.

#### **Anlage 4 (zu § 10 Abs. 1)**

##### **Ortsrecht der Gemeinde Globig-Bleddin**

- Umlegesatzung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände vom 28.11.2002 in ihrer letzten Fassung der 7. Änderungssatzung vom 20.12.2007
- Straßenausbaubeitragssatzung vom 25.09.2003
- Vergnügungssteuersatzung vom 25.10.2001
- Hundesteuersatzung vom 20.09.2001 in ihrer letzten Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2007
- Benutzungs- und Entgeltsatzung für Nutzung von Räumen vom 20.09.2001 in ihrer letzten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2005
- Satzung für die Einrichtung und Unterhaltung der FFW vom 25.10.2001
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Inanspruchnahme der FFW vom 25.10.2001
- Sondernutzungssatzung vom 22.11.2001
- Sondernutzungsgebührensatzung vom 22.11.2001
- Benutzungs- und Gebührensatzung Kita vom 07.06.2001 in ihrer letzten Fassung der 1. Änderung der Gebührenordnung vom 23.03.2006

- Baumschutzsatzung vom 20.09.2001
- Verwaltungskostensatzung vom 25.10.2001

### **Anlage 5 (zu § 13 Abs. 1)**

#### **Begonnene Baumaßnahmen der eingemeindeten Gemeinde Globig-Bleddin**

##### Dorferneuerung Bleddin 4. BA

Gesamtkosten:	67.643,00 €
Fördermittel	34.105,00 €
Eigenmittel:	33.538,00 €

Anmerkung: Der vorzeitige Maßnahmebeginn liegt vor. Da noch planerische Leistungen, wie die Vornahme einer Eingriffsbewertung nach NatSchG LSA, erforderlich sind, hat man sich für einen Baubeginn im März/April 2009 entschieden. Ausschreibung und Auftragsvergabe sollen noch in diesem Jahr erfolgen.